

**Ordnung des Zentrums für interdisziplinäre
Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 10.11.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung des Zentrums für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 117 Abs. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 6/2000, S. 255 -

Anlage

**Ordnung des Zentrums für interdisziplinäre
Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1
Struktur

Der Senat richtet zunächst für fünf Jahre das Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (ZFG) ein. Das ZFG nimmt als Zentrum gem. § 117 NHG fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgaben des Zentrums sind die Förderung, Koordination und Weiterentwicklung von Frauen- und Geschlechterforschung unter interdisziplinärer Perspektive.
- (2) Zu den Aufgaben des ZFG gehören insbesondere:
 - die Planung, Durchführung, Weiterentwicklung der Studiengänge zu Frauen- und Geschlechterstudien¹.
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachdisziplinen, die Initiierung und Unterstützung von Forschungsprojekten und die Veröffent-

¹ Z. Z. sind dieses der Teilstudiengang Magisternebenfach Frauen- und Geschlechterstudien und der Aufbaustudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien.

fentlichung von Forschungsergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung.

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich von Frauen- und Geschlechterforschung.
- die Organisation von Ringvorlesungen, Gastvorträgen, Kolloquien u.ä. im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung.
- die Unterstützung von Initiativen, mit denen die Frauen- und Geschlechterperspektive in den Studiengängen und in dem an der Universität vertretenen Fachdisziplinen eingeführt und verankert werden soll.
- die Förderung von Kontakten und Kommunikation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit dem Schwerpunkt Frauen- und Geschlechterforschung sowie regionalen, nationalen und internationalen Zusammenschlüssen, Institutionen und Organisationen.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ZFG sind nach Maßgabe von Absatz 2 und 3
 - alle Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen sowie nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlichen sowie studentischen Hilfskräfte, die sich dem Zentrum zuordnen bzw. ihren Arbeitsplatz im Zentrum haben;
 - Studentinnen und Studenten, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Studiengängen Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien und Frauen- und Geschlechterstudien (Magister) eingeschrieben sind oder in anderen Studiengängen thematisch einschlägige Studienschwerpunkte haben und die sich dem Zentrum zuordnen;
 - Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung, sofern sie die Mitgliedschaft wünschen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Zentrum wird schriftlich erklärt. Nach Errichtung des Zentrums erfolgt die schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.
- (3) Durch Beschluss der Sprecherinnen- und Sprechergruppe können weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind, sofern sie Projekte im Zentrum durchführen bzw. sich wesentlich an den inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben beteiligen, als Mitglieder für die Dauer ihrer Tätigkeit in das Zentrum aufgenommen werden.

§ 4
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer Sprecherinnen- und Sprechergruppe gem. Abs. 2 jeweils für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen. Wiederwahl ist möglich. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Geschäftsführung beschließt über die Geschäftsverteilung unter ihren Mitgliedern.
- (2) Die im Zentrum tätigen Angehörigen der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder der Sprecherinnen- und Sprechergruppe wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe der Sprecherinnen- und Sprechergruppe eine geschäftsführende Sprecherin oder einen geschäftsführenden Sprecher.
- (3) Die Sprecherinnen- und Sprechergruppe setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe und sofern vertreten der MTV-Gruppe.
- (4) Professorinnen und Professoren, die keine Sprecherinnen oder Sprecher sind, nehmen an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3.
- (2) Sie berät über alle grundsätzlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann Empfehlungen beschließen. Sie wählt die Gruppe der Sprecherinnen und Sprecher gem. § 4 Abs. 2 aus dem Kreis der Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder des Zentrums.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen, außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einer dem Zentrum angehörenden Mitgliedergruppe.

§ 6

Haushalt

- (1) Dem ZFG können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des ZFG können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 7

Fortsetzung des ZFG

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums nach Einrichtung des Zentrums wird über dessen Weiterführung auf der Grundlage einer Evaluation durch den Senat entschieden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.